

Freiwilliges kantonales Programm zur Moderhinkesanie rung – Weisung

1. Bedingungen für die Zulassung zum Programm

Tierhalter, die an dem Programm teilnehmen möchten, müssen diese Leitlinien einhalten und ihre Betriebe müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Alle Tiere müssen eindeutig mit TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein und die geltenden Bestimmungen des Tierverkehrsrechts müssen eingehalten werden.
- Kleine Wiederkäuer im Betrieb haben keinen Kontakt zu Tieren, die in nicht sanierten Betrieben leben (z. B. auf Gemeinschaftsweiden oder Sommerweiden). Wenn Tiere an Ausstellungen oder anderen zeitlich begrenzten Veranstaltungen teilnehmen, sind die unter Punkt 5 beschriebenen Vorsichtsmassnahmen zu beachten.
- Der Betrieb muss die Möglichkeit bieten, betroffene Tiere zu behandeln und infizierte oder neu erworbene Tiere zu isolieren.
- Es müssen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um eine erneute Ansteckung zu vermeiden, sobald der Bestand saniert ist (gemäss Punkt 5 der vorliegenden Richtlinie).
- Der Tierverkehr ist auf ein Minimum zu beschränken und alle Tierbewegungen innerhalb der gesetzlichen Fristen an die TVD zu melden.
- Spezifische Empfehlungen und Anweisungen von Tierärzten und Moderhinke-Beratern sind umzusetzen. Die gesamte Herde ist gleichzeitig zu sanieren. Sowohl Schafe als auch Ziegen, die im Betrieb gehalten werden, sind zu behandeln. Impfungen gegen Moderhinke sind nicht zulässig.

2. Aufgaben des Tierhalters

- Der Tierhalter verpflichtet sich, die technischen Richtlinien des Programms zur Bekämpfung der Moderhinke einzuhalten. Er erwirbt die notwendigen Kenntnisse über die Krankheit und ihre Behandlung, die ihm von seinem Tierarzt/Berater (nachstehend Spezialist genannt) oder dem kantonalen Veterinäramt (nachstehend Amt genannt) zur Verfügung gestellt werden.
- Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, die für die Behandlung der Krankheit erforderlichen Massnahmen gemäss den erhaltenen Anweisungen durchzuführen oder zu veranlassen, und zwar:
 - Regelmässige Behandlung der Klauen jedes Tieres (Trimmen, in schwereren Fällen zusätzliche Behandlung durch den Tierarzt) auf der Grundlage der erhaltenen Empfehlungen.
 - Wöchentlicher Gang der gesamten Herde zum Fussbad (Dauer Bad: 10 Minuten).
 - Nach dem Bad die Tiere eine Stunde lang auf einen harten, trockenen Boden stellen. Sie dann auf eine frische Weide oder in einen Stall mit frischer Einstreu bringen.
 - Klinisch erkrankte Tiere (mit Moderhinke-Symptomen) zu isolieren, damit sie intensiver behandelt werden können.
- Der Tierhalter ist für die Unterstützung des Spezialisten (Organisation, Herdenmanagement und Umgang mit den Tieren) bei der Probenahme verantwortlich.
- Der Tierhalter ist verantwortlich für die Beschaffung von Behandlungsmitteln (z.B. Bäder) mit Hilfe des Spezialisten, sowie für deren umweltgerechte Entsorgung.
- Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den freien Status beizubehalten, sobald dieser erreicht ist.

3. Aufgaben des Spezialisten

- Der Spezialist unterstützt den Tierhalter in technischen Fragen bei der Umsetzung der Bestandssanie rung.
- Er schätzt das Ausmass der Moderhinkeinfektion anhand einer klinischen Untersuchung. Er gibt Empfehlungen, wie die Sanierungsmassnahmen durchzuführen sind, um den schnellstmöglichen Erfolg zu gewährleisten.

- Er bestimmt gemäss der BGK-Richtlinie die Anzahl der zu entnehmenden Proben und von welchen Tieren sie entnommen werden sollen und führt die Proben mit Hilfe des Tierhalters durch, und zwar:
 - Die Proben von 10 Tieren werden für die Analyse zu einem einzigen Pool zusammengefasst.
 - Je nach Grösse der Herde wird ein Tupfer von maximal 30 Tieren (d. h. 3 Pools) pro Betrieb entnommen.
 - In Betrieben mit 15 oder weniger Tieren werden Proben von allen Tieren entnommen.
 - Die Probenahme ist einzustellen, wenn Anzeichen von klinischer Moderhinke vorliegen.
- Er schickt die Proben an das vom Amt benannte Labor (Labor im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden).
- Am Ende jedes Kontroll- und Beratungsbesuchs füllt er die zu diesem Zweck vorgesehene Checkliste aus und sendet sie an das Amt.

4. Finanzielle Bestimmungen

- Das Amt unterstützt die teilnehmenden Tierhalter wie folgt:
 - Pauschale Entschädigung für die Kontroll- und Beratungskosten (Besuch und Probenahme)
 - Pauschalentschädigung für die Kosten für Desinfektionsmittel (Klauenbäder)
 - Die Laborkosten werden direkt vom Kanton übernommen (Laborrechnung).
- Die Pauschalentschädigung ist wie folgt:
 - Pro Besuch: Anfahrt, Kontrolle und Beratung, Probenahme, Versand und Bescheinigung: Fr. 200.00
 - Klauenbademittel: je 50 Schafe: (angepasst im Verhältnis zur Anzahl Schafe): Fr. 100.00
- Praktische Aspekte:
 - Die Beratungs- und Kontrolldienstleistungen (Besuche und Probenahmen) werden dem Tierhalter auf der Grundlage des privaten Mandats zwischen den beiden direkt vom Spezialisten in Rechnung gestellt.
 - Im Falle einer Erstsanierung wird die Entschädigung vom Amt an den Tierhalter dann gezahlt, nachdem das Laborergebnis, das den Erfolg der Sanierung bescheinigt, und das vom Spezialisten ausgefüllte Kontrollblatt eingegangen sind. Die Vergütung umfasst beide Besuche (Erstbesuch zu Fr. 200 und abschliessender Kontrollbesuch zu Fr. 200) und den Betrag für das Badeprodukt.
 - In den Folgejahren wird lediglich ein Kontrollbesuch verlangt und entschädigt, um zu überprüfen, ob der Betrieb seinen freien Status beibehalten hat:

5. Bestimmungen für sanierte Betriebe

Tierhalter, deren Betriebe sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Programm bereits saniert sind, lassen sich diesen Status vom Amt durch einen Besuch und eine erste Kontrolle bestätigen. Sobald ihr Betrieb saniert ist (und vom Amt als solcher anerkannt wurde), ergreifen sie die erforderlichen Massnahmen, um ihren Status zu erhalten, nämlich:

- regelmässige Klauenpflege und jährliche PCR-Kontrolle
- Beschränkung des Tierverkehrs auf ein Minimum
- wenn ein Tier in den Betrieb eingeführt wird (Erwerb oder Rückkehr von einer Ausstellung oder Veranstaltung):
 - Isolierung in einem separaten Stall für mindestens zehn Tage
 - Klauenbad am ersten Tag,
 - bevor die Isolierung aufgehoben wird, muss ein PCR-Test (frühestens nach 10 Tagen) das Nichtvorhandensein von Moderhinke nachgewiesen haben

6. Zertifizierungen und Rechtsmittel

- Das Amt führt eine Liste aller Betriebe, die am Programm teilnehmen. Sie führt die Betriebe auf, die über eine Bescheinigung verfügen, die das negative Ergebnis der Erstkontrolle oder den erfolgreichen Abschluss der Sanierungsmassnahmen bestätigt.
- Mit der Teilnahme an dem Programm erklärt sich der Tierhalter damit einverstanden, dass der freie Status seines Betriebs an Dritte weitergegeben wird.
- Mit der Anmeldung zum Programm verpflichtet sich der Tierhalter, diese Weisung einzuhalten. Jede Beschwerde kann beim Amt in der Form und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) festgelegt sind. Ihre Prüfung beschränkt sich jedoch auf Verfahrensmängel und Willkür.

Sitten, 1. November 2021